

EINSCHREIBEN

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Vorab per e-mail an: konsultationen@rtr.at

Wien, am 30.6.2009

Konsultation zu M 12/09: Aufhebung von bestimmten spezifischen Verpflichtungen bei terminierenden Mietleistungssegmenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 ist sich des Zusammenhangs zwischen Marktdefinition, Marktanalyse und spezifischen Verpflichtungen durchaus bewusst. Dies vorausgeschickt, möchte Tele2 ihre Bedenken über die Auswirkungen der Marktdefinition (Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 - TKMV 2008) und dem Ausschluss der Kapazitäten > 155 Mbit/s als auch der vorgenommenen geographischen Segmentierung am Markt für terminierende Segmente mit hoher Bandbreite (> 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s) zum Ausdruck bringen.

In diesem Zusammenhang bekräftigt Tele2 ihre bereits in der Stellungnahme zum Entwurf der TKMV 2008 vom 12.12.2008 dargelegten Bedenken gegenüber der erfolgten Marktabgrenzung und der daraus resultierenden Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Mietleistungssegmente.

1. Trennung der Märkte für terminierende Segmente nicht geboten

Tele2 spricht sich gegen die Trennung der Märkte für terminierende Segmente aus. Diese Trennung ist im europäischen Rechtsrahmen nicht vorgegeben und auch aus den im seinerzeitigen Begleittext der RTR zur TKMV 2008¹ aufbereiteten Marktdaten nicht zwingend. Da bei der Auswertung der Marktanteile die bereits realisierten Ethernet-Dienste nicht berücksichtigt wurden sind die derzeitigen tatsächlichen Marktverhältnisse unklar.

2. Geographische Segmentierung am Markt für terminierende Segmente mit hoher Bandbreite (> 2Mbit/s bis 155 Mbit/s)

Bei der Marktdefinition wurde seitens der Behörde geprüft, ob auf dem Markt für terminierende Segmente mit hoher Bandbreite > 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s geographische Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen bestehen und kam zum Ergebnis, dass 12 Städte bzw. Gemeinden aus dem Markt auszuschließen wären. Dazu wurden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Einwohneranzahl: Gemeinde zählt zumindest 15.000 Einwohner
- Anzahl der Betreiber: Zumindest drei Betreiber, die in der Gemeinde auf Basis eigener Infrastruktur terminierende Segmente vermieten

¹ RTR - Marktabgrenzung Mietleistungsmärkte (Trunk-Segmente von Mietleitungen, Terminierende Segmente von Mietleitungen, Mindestangebot an Mietleitungen) - Begleittext zur Märkteverordnung

- Verteilung der Marktanteile: Sowohl der Marktanteil gemessen anhand der Kapazitäten als auch der Marktanteil gemessen anhand der Leitungen von Telekom Austria liegt in der Gemeinde unterhalb 50%
- Preise und Preisdifferenzen

Diese Kriterien sind aber zur Vornahme einer geographischen Marktsegmentierung nicht geeignet. Dies aus folgenden Gründen.

- Einwohnerzahl: Wie aus dem seinerzeitigen Begleittext der RTR zur Marktabgrenzung hervorgeht, verfügt Telekom Austria in Gemeinden > 100.000 Einwohner und Gemeinden von 25.000 bis 50.000 Einwohner über ungefähr denselben Marktanteil, nämlich rd. 23 – 24% (Basis: 31 größte Gemeinden plus Eisenstadt). Den kleinsten Marktanteil hat Telekom Austria in Gemeinden 50.000 bis 100.000 Einwohner, den größten Marktanteil in Gemeinden < 25.000 Einwohner. Es zeigt sich also kein einheitliches Bild hinsichtlich einer Korrelation zwischen Einwohneranzahl pro Gemeinde und Marktanteil von Telekom Austria.

In der Marktanalyse gibt es auch keine Angaben über die Marktanteile von Telekom Austria in Gemeinden mit über 15.000 bis 25.000 Einwohner. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie es zu dem Kriterium „Gemeinde zählt zumindest 15.000 Einwohner“ kam und welche Marktanteile Telekom Austria in diesen Gemeinden hat.

- Betreiberanzahl: Da es sich bei den 12 Gemeinden um großflächige Gebiete handelt, beweist die Anwesenheit eines Betreibers in dieser Gemeinde noch nicht, dass er in dieser Gemeinde flächendeckend (d.h. Mietleitungen von und zu jeder beliebigen Adresse in dieser Gemeinde) terminierende Segmente auf eigener oder übertragener Infrastruktur anbieten kann.

So ist der Marktanteil von Telekom Austria bei > 2Mbit/s bis 155 Mbit/s in jenen Gemeinden größer, wo vier oder mehr Betreiber Mietleitungen anbieten, als in jenen Gemeinden, wo nur drei Betreiber vor Ort sind. Die Anzahl der Betreiber als zwingendes Indiz für Wettbewerb wird durch die Auswertung der Marktanteile widerlegt.

- Marktanteil: Der einschlägigen EuGH-Judikatur zufolge ist jedenfalls von einer signifikanten Marktmacht auszugehen, wenn ein Marktanteil von mehr als 40% besteht. Von keiner signifikanten Marktmacht ist hingegen erst auszugehen, wenn der Marktanteil weniger als 25 % beträgt. Insofern der Marktanteil von Telekom Austria lediglich < 50% ist, kann dies kein ausreichendes Kriterium sein, diese Gebiete aus dem Markt auszuschließen.
- Preise und Preisdifferenzen: In der Analyse zur Marktabgrenzung wird ausgeführt, dass einheitliche geographische Preise ein Indiz für einen einheitlichen geographischen Markt sind. Telekom Austria biete neben dem Standardtarif für Mietleitungen auch einen so genannten Citytarif, der bei Anbindungen in den größten Städten Österreichs zur Anwendung gelangt und preislich unter dem Standardtarif liegt, an.

Im Begleittext wird dazu ausgeführt: „Diese Preisdifferenzen sind vermutlich auf Unterschiede in den zugrunde liegenden Kosten zurückzuführen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich aufgrund unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen zu dieser Preisdifferenzierung kommt.“³⁰ und „³⁰ Bei den Preisen der Telekom Austria handelt es sich um regulierte Tarife. Von der Regulierungsbehörde wurde allerdings nur geprüft, ob die Tarife über alle geographischen Gebiete kostendeckend sind. Telekom Austria hatte somit einen gewissen Spielraum in Hinblick auf die geographische Differenzierung der Preise.“

Um sicherzustellen, dass dieser Spielraum nicht missbräuchlich ausgenutzt wird, bedarf es vor einer geographischen Segmentierung der Überprüfung, ob die derzeitigen Mietleitungsangebote der Telekom Austria kostendeckend sind.

Die Aufhebung der Regulierung in den vorgeschlagenen Städten würde zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation alternativer Betreiber führen, da es Telekom Austria in diesen Gebieten möglich wäre, sich selbst bzw. ihrem Business-Vertrieb erheblich günstigere Konditionen anzubieten als

alternativen Betreibern und das Fehlen von alternativen Ethernet-Dienste-Anbietern zu einer Monopolstellung von Telekom Austria in diesen Gebieten führt.

3. Terminierende Segmente > 155 Mbit/s

Tele2 spricht sich gegen die Begrenzung der Kapazitäten bis 155Mbit/s aus. Einerseits widerspricht diese Eingrenzung der EU-Empfehlung über die regulierungsrelevanten Märkte, die den Mietleitungsmarkt ohne Kapazitätsobergrenze definiert, andererseits steht sie auch im Widerspruch zu den Angeboten am Markt.

Sowohl das Vorleistungs- als auch das Endkundenangebot der Telekom Austria für Etherlink-Dienste sieht Kapazitäten von 2 Mbit/s bis 1000 Mbit/s vor. Im Sinne der „zukunftsgerichteten Analyse“ und der am Markt vorliegenden Angebote, die wohl eine entsprechende Nachfrage nach diesen hohen Bandbreiten widerspiegeln, sollte eine Kapazitätsbegrenzung entfallen.

Andernfalls wäre es leicht möglich, allfällige zukünftige regulatorische Vorgaben zu umgehen: anstelle eines kapazitätsmäßig niedrigen Ethernet-Dienstes mit hoher Serviceklasse, der reguliert wäre, würde ein kapazitätsmäßig hoher Ethernet-Dienst mit niedriger Serviceklasse zu einem nicht regulierten Preis angeboten. Dieser kann – je nach Belieben – für interne Angebote günstiger sein als extern angebotene Dienste.

Zu hinterfragen ist auch die Feststellung, dass von Telekom Austria Mietleitungen der Kategorie > 155 Mbit/s nicht angeboten werden. Da Telekom Austria für internationale Leitungen Kapazitäten bis STM64 anbietet² erscheint es schwer nachvollziehbar, dass für nationale Leitungen nur Kapazitäten bis STM1 nachgefragt werden, oder nationale Leitungen mit großem Kapazitätswunsch nur in einer technisch- und kostenmäßig nicht optimierten Bandbreite realisiert werden.

Unklar ist auch, wie sich Telekom Austria intern Kapazitäten zur Verfügung stellt und ob Eigenleistungen ebenfalls nur bis 155 Mbit/s angeboten werden. Sollten Eigenleistungen > 155Mbit/s bezogen werden, müsste dies auch in einem entsprechenden Vorleistungsmarkt Niederschlag finden. Der Ausschluss der hohen Bandbreiten kann aus den vorgenannten Gründen nicht nachvollzogen werden.

Tele2 spricht sich daher für die Definition eines bundesweiten Marktes für terminierende Segmente (ohne Beschränkung von Bandbreite) unter Einbeziehung von Ethernet-Diensten aus.

Tele2 ersucht, diese Umstände auch außerhalb des gegenständlichen Verfahrens zu berücksichtigen und für den Fall der Aufhebung der spezifischen Verpflichtungen die Auswirkungen auf den gegenständlichen Markt und die in die TKMV aufgenommenen Märkte zu beobachten und jedenfalls mit den der Telekom-Control-Kommission zur Verfügung stehenden Mitteln für einen chancengleichen Wettbewerb zu sorgen.

Der guten Ordnung halber beantragen wir ausdrücklich die Parteistellung und ersuchen um Zustellung eines allfälligen Bescheids an uns.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Maria Pfaffl MIC



Dr. Andreas Koman

Tele2 Telecommunication GmbH

² Siehe <http://wholesale.telekom.at/>